

Vor dem Start

Umsetzung der Transparenzvereinbarungen durch den MDK

Von Jürgen Brüggemann und Dr. Hans Gerber

Die Umsetzung der zum Jahreswechsel verabschiedeten Transparenzvereinbarungen wird von allen Seiten mit Spannung erwartet. Vor allem die Politik hat ein großes Interesse daran, dass noch vor der Bundestagswahl erste Ergebnisse im Internet veröffentlicht werden. Um die Prüfungen auf eine rechtssichere Basis zu stellen, haben die Medizinischen Dienste (MDK) mit Hochdruck an der Anpassung der Qualitätsprüfungsrichtlinien (QPR) gearbeitet. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMG, die bei Redaktionsschluss noch nicht vorlag und mit der Ende Juni gerechnet wird, können die MDK-Prüfungen auf der Basis der Transparenzvereinbarungen starten.

Wie sehen die MDK-Prüfungen in Zukunft aus?

Auch zukünftig wird die MDK-Prüfung – entgegen mancher Erwartung – neben den vereinbarten Transparenzkriterien weitere Qualitätskriterien umfassen. Die Transparenzkriterien werden somit eine Teilmenge der MDK-Prüfkriterien bilden. In Zukunft werden zehn Prozent der Bewohner für die Bewohnerbefragung per Zufall entsprechend der Pflegestufenverteilung ausgewählt. So sieht es die Transparenzvereinbarung vor, die 1:1 in den MDK-Prüfungen umzusetzen ist. Darüber hinaus kann nach dem Entwurf der QPR die Zufallsstichprobe erweitert werden, wenn wesentliche Pflegesituationen (z.B. freiheitseinschränkende

Maßnahmen oder chronische Wunden) nicht von der Zufallsstichprobe erfasst werden. Diese Ergebnisse dürfen nicht für die Veröffentlichung der Prüfergebnisse herangezogen werden. Dies würde den Transparenzvereinbarungen widersprechen. Die Ergänzung der Zufallsstichproben in den genannten Fällen soll der Evaluation der Transparenzvereinbarungen dienen.

Eine Prüfung – zwei Verfahren

Die neuen QPR sehen vor, dass die Transparenzkriterien und die weiteren Kriterien in einer Prüfung erhoben werden, es findet keine getrennte Prüfung statt. An die Prüfung schließen sich zwei getrennte, aber parallel laufende Verfahren an. Erstens: Der MDK erstellt wie bisher einen Prüfbericht und schickt ihn u.a. der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen zu. Die Pflegeeinrichtung kann zu dem Prüfbericht Stellung nehmen. Auf Basis des Prüfberichtes und der Stellungnahme der Pflegeeinrichtung erteilen die Landesverbände der Pflegekassen bei festgestellten Qualitätsmängeln einen Bescheid mit Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung der Qualitätsmängel. Ggf. wird der MDK nach Ablauf der Frist beauftragt zu prüfen, ob die Qualitätsmängel abgestellt worden sind.

Zweitens: Der MDK sendet die Ergebnisse der Transparenzkriterien sowie alle Berechnungsergebnisse anhand der Bewertungssystematik in einer EDV-technisch verarbeitbaren

Form an die Landesverbände der Pflegekassen. Diese erstellen einen (vorläufigen) Transparenzbericht und schicken ihn der Pflegeeinrichtung, die Gelegenheit hat, strittige Fragen innerhalb von 28 Tagen mit den Landesverbänden der Pflegekassen zu klären. Offensichtliche Fehler im Transparenzbericht müssen korrigiert werden. Ob dies erforderlich ist, kann faktisch nur in Abstimmung mit den zuständigen Prüfern des MDK festgestellt werden. Um beide Verfahren zeitlich zu synchronisieren sieht der Entwurf der QPR vor, dass die Erstellung des Prüfberichtes und die Datenlieferung für den Transparenzbericht zeitgleich ablaufen. Beide sollen innerhalb von drei Wochen erstellt bzw. geliefert werden.

Nach Ablauf der Frist werden die Ergebnisse von den Landesverbänden der Pflegekassen im Internet veröffentlicht. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die Ergebnisse in der Pflegeeinrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Zwingende und optionale Prüfkriterien

In der Überarbeitung der QPR mussten darüber hinaus die durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz definierten Prüfarten Regel-, Anlass- und Wiederholungsprüfung (auf Veranlassung der Landesverbände der Pflegekassen oder auf Antrag der Pflegeeinrichtungen) verankert werden. Klargestellt wurde auch, dass alle Prüfungen grundsätzlich unangemeldet durchzuführen sind.

Außerdem wurden die Prüfkriterien des MDK erstmals eingeteilt in solche, die zwingend in einer Regelprüfung zu erheben sind, und solche, die optional zu prüfen sind (z.B. bei einer Anlassprüfung). Die zwingenden Prüfkriterien sind in den Erhebungsbogen als sogenannte „Mindestangaben“ gekennzeichnet. Nur diese werden vom MDK standardmäßig geprüft. Darüber hinaus wurde im Erhebungsbogen das Kapitel zur Prüfung der Pflegedokumentation vollständig gestrichen. Diese Verschlinkung des Prüfkataloges dient zum einen der Vorgabe, bis Ende 2010 alle Pflegeeinrichtungen mindestens einmal zu prüfen. Zudem legen die MDK damit den Schwerpunkt der Qualitätsprüfungen noch stärker auf die Ergebnisqualität.

Änderungen in den Erhebungsbogen

Die Erhebungsbogen sind weiterhin Anlage zu den QPR. Sie wurden neu strukturiert, und sämtliche Transparenzkriterien wurden eingearbeitet. Wenige Änderungen gibt es im Bogen zur Prüfung der Einrichtung. Der Erhebungsbogen zur Prüfung beim Bewohner/Pflegebedürftigen wurde getrennt in den Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität beim Bewohner/Pflegebedürftigen (Augenscheinnahme, Umgang mit Pflegesituationen) sowie einen separaten Befragungsteil. Dies für den Fall, dass Bewohner zwar an der Prüfung zur Pflegesituation, nicht aber an der Befragung teilnehmen können – zum Beispiel, weil sie aufgrund einer demenziellen Erkrankung nicht auskunftsfähig sind. Dann sind andere Bewohner einzubeziehen, bei denen nur die Befragung durchgeführt werden muss. Im Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität beim Bewohner/Pflegebedürftigen wurden die Kapitel nach Themen neu gegliedert und alle Fragen so

gekennzeichnet, dass sofort erkennbar ist, ob es sich um einen Mindestprüfinhalt, ein Transparenzkriterium, eine sonstige Bewertungsfrage oder eine Informationsfrage handelt.

Anpassung der MDK-Anleitung

Auch die MDK-Anleitung für die stationäre Pflege wird zum anvisierten Starttermin 1. Juli 2009 voraussichtlich überarbeitet sein. Aufgenommen wurden die Ausfüllanleitungen der Transparenzvereinbarungen im Wortlaut. Sie bilden die zentrale Grundlage für die Bewertung der Transparenzkriterien. Da die Ausfüllanleitungen bei einigen Transparenzkriterien nicht ausreichen, um eine einheitliche Bewertung durch den MDK zu gewährleisten, wurden Erläuterungen zur Prüffrage in die MDK-Anleitung aufgenommen. Durch die Erläuterungen kommt es zu keiner Anhebung des vereinbarten Qualitätsniveaus eines Transparenzkriteriums! Zu den Fragen wurde als weitere Orientierung und Information der fachliche Hintergrund beschrieben. Alle Kapitel wurden um aktuelle Literaturhinweise ergänzt.

Wann geht es los?

Wenn die Genehmigung des BMG noch im Juni erfolgt, können die MDK Anfang Juli mit den Prüfungen auf dieser Grundlage starten. Für die stationäre Pflege liegen dann auch die MDK-Anleitung sowie die Prüfsoftware vor. Die MDK-Anleitung und die Prüfsoftware für die ambulante Pflege werden derzeit überarbeitet und analog zur Transparenzvereinbarung für die ambulante Pflege im zweiten Schritt fertig gestellt. Es scheint realistisch, dass ein bis zwei Monate nach dem Start für die stationäre Pflege auch in der ambulanten Pflege mit der Prüfung begonnen werden kann. Mit der Veröffentlichung erster Prüfergebnisse durch die Pflegekassen



Auch diese stationäre Einrichtung wird demnächst die Qualität ihre Leistungen offenlegen müssen.

wird ab Spätsommer gerechnet. Auf welchen Internetplattformen, ist noch nicht eindeutig geklärt.

Weitere Anpassungen absehbar

Die externe Qualitätsprüfung unterliegt einer erheblichen Dynamik. Derzeit werden die Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität nach § 113 SGB XI weiterentwickelt. Ende 2010 sollen die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Entwicklung von Qualitätsindikatoren in der stationären Pflege“ vorliegen. Parallel dazu wird auch ein Forschungsprojekt zur Evaluation der Transparenzvereinbarungen als Modellprojekt auf den Weg gebracht. Schließlich und endlich ist die Entwicklung von Expertenstandards mit dem § 113a SGB XI institutionalisiert worden. Es ist damit zu rechnen, dass alle diese Arbeiten auch Auswirkungen auf die Transparenzvereinbarungen sowie die QPR haben werden.

*Jürgen Brüggemann
leitet das Fachgebiet
„Qualitätsmanagement Pflege“
beim MDS
E-Mail:
j.brueggemann@mds-ev.de*

*Dr. med. Hans Gerber
leitet die Sozialmedizinische
Expertengruppe „Pflege“
der MDK-Gemeinschaft
E-Mail:
hans.gerber@mdk-bayern.de*